



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Infos zur Hundesteuer

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 28.11.2024

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund **108,- Euro**. Für das Halten eines Kampfhundes beträgt die Steuer **612,- Euro**.

Als Kampfhunde gelten nach § 6 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Crailsheim insbesondere Hunde der folgenden Rassen sowie Mischlinge, bei denen mindestens ein Elterntier einer dieser Rassen angehört: **Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.**

Auch wenn der Halter eines Hundes der o. g. Rassen durch erfolgreiche Teilnahme an der Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 der Kampfhundeverordnung des Landes vom 03.08.2000 nachweist, dass der einzelne Hund ungefährlich im polizeirechtlichen Sinne ist, unterliegt er gleichwohl dem erhöhten Steuersatz für das Halten eines Kampfhundes.

Zudem wird auch für Hunde anderer Rassen, welche durch die Ortspolizeibehörde zum gefährlichen Hund erklärt wurden, der erhöhte Hundesteuersatz von **612,- Euro** festgesetzt (§ 6 Abs. 3 der Hundesteuersatzung).

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **228,- Euro**; für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.212,- Euro**.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Anzeigepflicht des Hundehalters

Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind insbesondere der Beginn der Hundehaltung, das Alter, das Geschlecht und die Rasse des Hundes, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres, der Stadt schriftlich oder in Textform anzuzeigen.



Für die An- und Abmeldung der Hunde können beim Sachgebiet Finanzen & Abgaben Vordrucke angefordert oder über das Internet heruntergeladen werden (www.crailsheim.de – Suchbegriff: „Hund anmelden“ bzw. „Hund abmelden“).

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Zahlung der Hundesteuer

Die Steuer wird durch den Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Ordnungswidrigkeiten

Wer die rechtzeitige Anzeige oder das Versehen eines anzeigepflichtigen Hundes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke unterlässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

Hundesteuermarken

Für das Jahr 2025 werden mit den Jahresbescheiden zur Hundesteuer neue Hundesteuermarken versandt. Diese behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Jahres 2027. Die Marke muss gut sichtbar am Halsband des Hundes befestigt werden. Bei Verlust der Marke kann beim Sachgebiet Finanzen & Abgaben gegen eine Gebühr von 5,- Euro eine Ersatzmarke abgeholt werden. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.